Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung

Umsetzung von Artikel 6 der EU Energieeffizienzrichtlinie

Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen bei der Bestandssanierung

Dr. Stephanie Veselá - BBSR/ WB 7

EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) 2023

- Allgemeine Ziele:
  - Energieeffizienz an erster Stelle
  - Verringerung des Energieverbrauchs im Jahr 2030 von mindestens 11,7 % gegenüber den Projektionen des EU-Referenzszenarios 2020

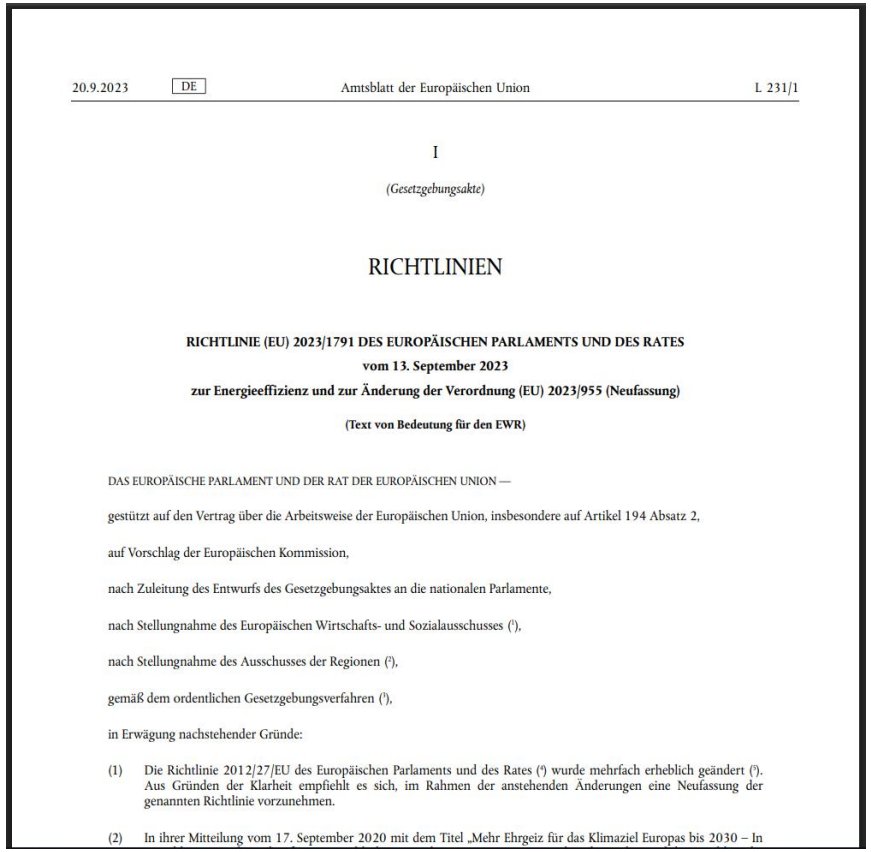

20.9.2023 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 231/1

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2023/1791 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 13. September 2023
zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([2]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) wurde mehrfach erheblich geändert ([5]). Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.

(2) In ihrer Mitteilung vom 17. September 2020 mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In

Vorbildfunktion von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen

Artikel 5 EED

- Reduzierung des Gesamtenergieverbrauches um 1,9 % aller öffentlichen Einrichtungen
- Unterstützung/ Information von öffentlichen Einrichtungen beim Thema Energieeffizienz

➢ Umsetzung mittels EnEfG (Novelle) sowie Energieverbrauchsregister

Artikel 6 EED

- Sanierung von 3% der Gesamtfläche von Gebäuden* im Eigentum öffentlicher Einrichtungen auf Niedrigstenergie-gebäude-Niveau im Bestand (Zielniveau)
- Inventar zur Erfassung aller Gebäude öffentlicher Einrichtungen >250m²

➢ Umsetzung mittels nationalem Gesetz sowie Gebäudeinventar

* beheizte und/ oder gekühlte Gebäude – im Folgenden nur „Gebäude“

Artikel 6 EED - Sanierungsziel bis 2040

Standardansatz

- Sanierung auf Zielniveau
- jährlich 3% der Gesamtfläche von Gebäuden im Eigentum öffentlicher Einrichtungen
- geringere Anforderungen bei denkmalgeschützten, militärischen, religiösen Gebäuden

Alternativer Ansatz

- Jährliche äquivalente Energieeinsparungen
  - auch kleinere Maßnahmen anrechenbar
  - Sanierung über Zielniveau vorteilhaft
- Ausstellung von Sanierungspässen (EPBD)
  - für Gebäude, die 3% der Gesamtfläche ausmachen
  - diese Gebäude müssen bis 2040 auf Zielniveau saniert werden

➢ **gleiches Ziel – unterschiedliche Wege**

Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung

Artikel 6 EED - Gebäudeinventar

Gebäude > 250 m² **im Eigentum** oder **genutzt von** öffentlicher Einrichtungen

Mindestangaben:

- Gesamtnutzfläche
- jährlicher Energieverbrauch (Wärme, Kühlung, Strom, Warmwasser), wenn verfügbar
- Energieausweis

+ systemrelevante Daten

+ ggf. Daten zur Sanierungsziel

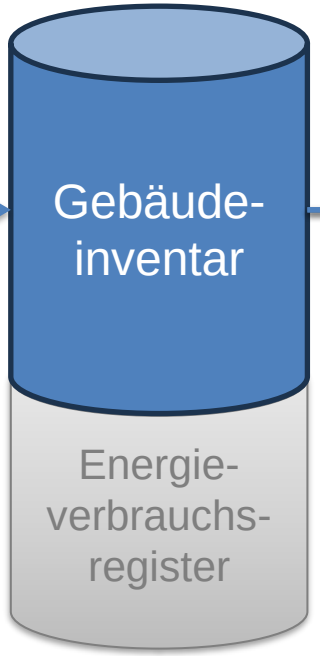

Öffentlich zugängliche Informationen (Mindestangaben nach EED)

Möglichkeit zum Nachweis des Sanierungsziels

Artikel 6 EED - Herausforderungen bei der Umsetzung (Beispiele)

- Umsetzung der EU-Richtlinie ins föderale System (Bund, Länder, Kommunen)
- Festlegung des Zielniveaus für den Bestand öffentlicher Einrichtungen
- Gebäudeinventar:
  - Mindestangaben versus sinnvolle Angaben z.B. zum Sanierungsnachweis
  - Verwaltung von Rollen und Rechten
  - Verknüpfung zu anderen Gebäude-Datenbanken & vorhandenen Schnittstellen
- Alternativer Ansatz:
  - wenige bekannte Datensätze für öffentliche NWG
    → Abschätzungen der Energieeinsparungen schwierig
  - Aufwand für Sanierungsnachweis von Einzelmaßnahmen

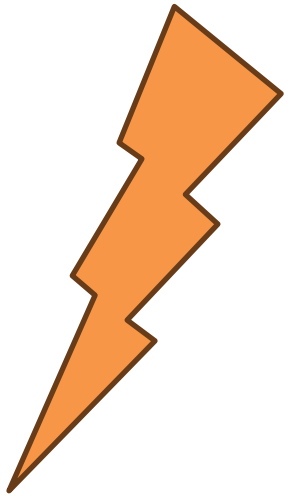

Artikel 6 EED - Umsetzungsprojekte im BBSR

Aufgaben und Projekte des BBSR

- Vergabe und Betreuung externer Austragnehmer
- Projektmanagement
- Ergebnisaufbereitung
- Fachliche Beratung des BMWSB

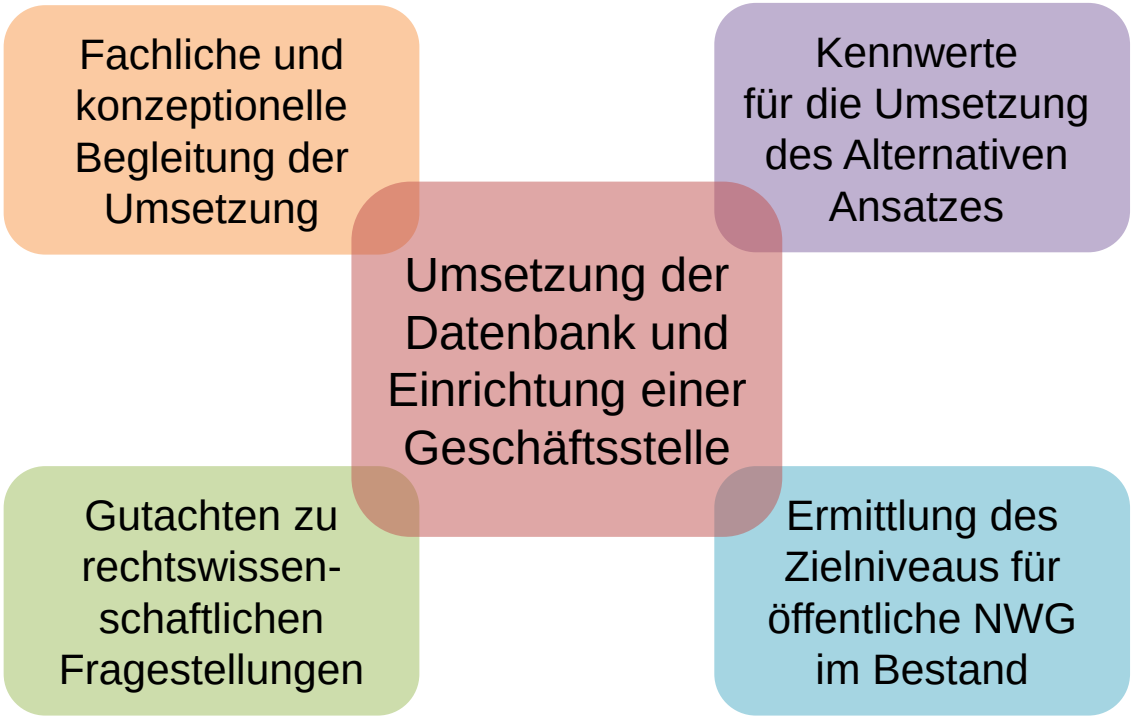

ReFo Projekt 25.06: Kennwerte für die Umsetzung des Alternativen Ansatzes

Problemstellung

1. Angabe der jährlichen äquivalente Energie-einsparungen im Alternativen Ansatz
   - Flächen und energetischer Zustand des Bestandes von öffentlichen NWG wenig bekannt
   - Abschätzung notwendig
2. Nachweis von Energieeinsparung (einzelnen) Sanierungsmaßnahmen
   - Bilanzierung notwendig
   - Hoher Aufwand bei einzelnen Maßnahmen

Projektansatz

- Kennwertermittlung für repräsentative Modellgebäude unterschiedlicher Baualtersklassen:
  1. für Energieeinsparpotenzial zur Ermittlung der jährlichen äquivalenter Einsparungen
  2. für den Nachweis von Energieeinsparung (einzelnen) Sanierungsmaßnahmen
- Betrachtung über den gesamten Bestand → Ungenauigkeiten werden ausgeglichen
- als Angebot – detaillierte Bilanzierung nach GModG weiterhin möglich bzw. bei größeren Sanierung nötig

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung